

6/SN-279/ME

Rette 5 Kopien



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 63 63 35, 63 62 98

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE 9
Datum:	28. NOV. 1986
Verteilt	28. Nov. 1986

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 18.11.1986

Prof. Sk/Dr.Sw/Ma/1033/86

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert
wird;

BMUKS GZ. 12.940/45-III/2/86

Die Bundessektion 14, Lehrer an berufsbildenden mittleren
und höheren Schulen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,
übermittelt in der Anlage 25 Stellungnahmen zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
geändert wird.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Prof. Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;

A) Zum Text des vorliegenden Entwurfs.

§ 18 (3) statt "...darzustellen":

"beurteilen".

Begründung: nicht Beschreibung, sondern Bewertung ist auszudrücken.

§ 19 (2) 2. ist zu streichen.

Begründung: Darstellung des Leistungsstandes ist durch Notensystem gegeben; Beschreibung Leistungsstand und Lernfortschritt würde in der Schulnachricht zwangsläufig journalisiert; Sprechstunde und -tage erfüllen diesen Zweck wesentlich besser.

§ 20 (5) 2. Zeilepraktischen Unterricht.....

ist nach Möglichkeit zu streichen

§ 25 (2) c) statt "daß er auf Grund seiner Leistungen in den Pflichtgegenständen":

"daß er auf Grund eines guten Gesamterfolges mit Ausnahme des mit Nichtgenügend beurteilten Gegenstandes oder eines trotz außergewöhnlicher Vorkommnisse noch erzielten besonderen Lernfortschritts die Voraussetzungen ..."

Problematisch sind die gesetzten Fristen, die dazu führen können, daß Teilungen erst 14 Tage nach Schuljahresbeginn feststehen.

-2 -

B) Von der Bundessektionsleitung 14 gewünschte Zusätze:

- 1) § 21 (4) in der Formulierung ist sicherzustellen, daß die Beurteilung des Verhaltens nur durch jene Lehrer erfolgt, die den Schüler im laufenden Schuljahr unterrichtet haben. (Betrifft auch § 18 (3) VOLB)
- 2) Es soll ermöglicht werden, daß Schüler, die während eines längeren Zeitraums gefehlt haben, über den in diesem Zeitraum durchgenommenen Lehrstoff auch während des 1. Semesters eine Prüfung ablegen.
- 3) In der VOLB soll der Problemkreis der § 5(2) Prüfung folgendermaßen geregelt werden:
 - jedenfalls eine mündliche Prüfung pro Semester
 - wenn Nichtgenügend droht, weitere mündliche Prüfung nur dann, wenn sonstige Leistungsfeststellungen zur sicheren Beurteilung nicht ausreichen.
- 4) In VOLB soll ermöglicht werden, daß auf Wunsch des Schülers jede versäumte Schularbeit nachgeholt werden kann.
- 5) § 55(2) ist durch eine entsprechende Umschreibung hinsichtlich eines Abteilungsvorstandes an Bildungsanstalten für Erzieher zu ergänzen.